

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Einzelvertragliche Jeweiligkeitsklausel bei
betrieblicher Ruhegeldregelung

Leitsatz:

Von der Erklärung sich den jeweils geltenden Bestimmungen
einer betrieblichen Ruhegeldregelung unterwerfen zu wollen,
werden die späteren Bestimmungen nur dann erfaßt, wenn sie
im Bereich des Angemessenen bleiben.

Aktenzeichen: 3 AZR 83/60

Urteil des BAG vom 14. März 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR. 83/60

Sa 161/59 Berlin

94

Erkündet
am 14. März 1961

Dr. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Februar 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundes-
richter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger
sowie die Bundesarbeitsrichter Pfingsten und
Dr. Feuerhake für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts
Berlin vom 15. Februar 1960 - 3 Sa 161/59 -
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger wurde, nachdem er 17 Jahre bei der Beklagten beschäftigt gewesen war, am 23. November 1946 in den Krankenruhestand versetzt; anschließend - im Jahre 1952 - trat er in den dauernden Ruhestand. Im Jahre 1932 hat der Kläger in einer sogenannten Annahmeverhandlung die folgende Erklärung unterzeichnet:

"....."

Ich unterwerfe mich den jeweils gültigen "Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegeld an die Angestellten und Arbeiter der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft".

Ich verzichte hiermit auf die Auszahlung des von mir nach den näheren Vorschriften der Ruhegeldeinrichtung zu zahlenden Zuschusses und weise die Verwaltung der Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft an, diesen Zuschuß stets von meinen Bezügen einzubehalten und an die Ruhegeldeinrichtung abzuführen.

Mir ist bekannt, daß ich meine Erklärung nicht widerrufen kann und daß diese Rechte und Pflichten sich lediglich nach den Ruhegeldbestimmungen richten.

....."

Die Beklagte hat eine Ruhegeldeinrichtung, zu der sie selbst, aber auch die Arbeitnehmer Beiträge leisten. Die für diese Einrichtung maßgeblichen Ruhegeldrichtlinien sind mehrfach geändert worden, und zwar insbesondere auch hinsichtlich der Anrechnung der Sozialversicherungsrenten. Nach den ursprünglichen Richtlinien in der Fassung von 1929 war eine Anrechnung nicht vorgesehen. Auf Grund einer Änderung durch den "Betriebsführer" der Beklagten vom Jahre 1943 waren die Sozialversicherungsrenten während der letzten Kriegsjahre in bestimmten Grenzen anzurechnen. Im April 1946 wurden sodann durch Betriebsvereinbarung neue "Richtlinien für die vorläufige Ruhegeldeinrichtung" festgelegt. Diese Richtlinien von 1946, unter deren Geltung der Kläger in den Krankenruhestand

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

versetzt wurde, sahen wiederum eine Anrechnung der Sozialversicherungsrenten nicht vor. Dementsprechend heißt es auf der Rückseite des Krankenruhegeldbescheides des Klägers vom 23. November 1946, wo ein Auszug aus den damals geltenden Richtlinien abgedruckt ist, unter § 4 Nr. 4: "Rentenbezüge aus der Sozialversicherung sind auf die Ruhegeldbezüge nicht anzurechnen." Mit Wirkung vom 1. Juni 1952 traten die ebenfalls durch Betriebsvereinbarung erlassenen Ruhegeldrichtlinien vom 7. Mai 1952 in Kraft, die wiederum in bestimmten Grenzen eine Anrechnung der Sozialversicherungsrenten vorsahen. Und zwar waren nach § 4 Nr. 3 der Richtlinien von 1952 Renten aus der Sozialversicherung anzurechnen mit der Maßgabe, daß dem Ruhegeldempfänger von den anzurechnenden Bezügen bis zum vollendeten 29. Dienstjahr 11,5%, bei vollendetem 30. Dienstjahr 14% und vom 31. Dienstjahr ab 13% des berechnungsfähigen Einkommens verbleiben. In jedem Fall mußten dem Ruhegeldempfänger jedoch 15% des Berechnungseinkommens als Ruhegeld belassen werden. Ferner kam eine Anrechnung nur dann in Betracht, wenn die gesamten Versorgungsbezüge bestimmte Mindestbeträge übersteigen. Die heute geltenden Richtlinien in der Fassung von 1959 sehen gleichfalls eine Anrechnung vor; die Einzelheiten sind gegenüber der Fassung von 1952 geändert.

Die Beklagte hat nun auf das Ruhegeld des Klägers dessen Sozialversicherungsrente angerechnet, und zwar nach Maßgabe der im Klagezeitraum geltenden Ruhegeldrichtlinien von 1952.

Der Kläger, der die rechnerische Richtigkeit der Abzüge nicht angreift, ist der Ansicht, daß seine Sozialversicherungsrente auf das Ruhegeld nicht angerechnet werden dürfe. Für sein Ruhegeld seien diejenigen Bestimmungen maßgebend, die bei seinem Eintritt in den Ruhestand gegolten hätten. Da seinerzeit eine Anrechnung der Sozialversicherungsrenten nicht vorge-



- 4 -

sehen gewesen sei, könne die Beklagte nicht die später, nach seinem Ausscheiden abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen zu seinen Lasten heranziehen. Der Kläger verlangt deshalb Nachzahlung derjenigen Beträge, die von der Beklagten aufgrund der Richtlinien von 1952 - nach Meinung des Klägers zu Unrecht - bei der Berechnung seines Ruhegeldes abgezogen worden sind. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 1.190,25 nebst 4% Zinsen seit Klage-
zustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, daß der Kläger sich durch die von ihm unterzeichnete sogenannte Annahmeerklärung auch den nach seiner Versetzung in den Ruhestand abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen einzelvertraglich unterworfen habe, so daß er diese Betriebsvereinbarungen gegen sich gelten lassen müsse.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe

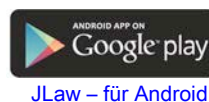
Die Revision ist zulässig; sie ist aber nicht begründet. Denn die Beklagte ist berechtigt, die Sozialversicherungsrente des Klägers nach Maßgabe der durch Betriebsvereinbarung erlassenen Richtlinien von 1952 auf das von ihr zu zahlende Ruhegeld anzurechnen, weil der Kläger sich durch die 1932 von ihm unterzeichnete Erklärung den "jeweils gültigen Bestimmungen" unterworfen hat. (Ebenso: BAG vom 17. Oktober 1957, AP Nr. 29 zu § 242 BGB Ruhegehalt.)

Die Revision irrt, wenn sie meint, aus dem Beschluß des Großen Senats BAG 3, 1 ergebe sich, daß für den Kläger die Richtlinien von 1946 anzuwenden wären, weil er unter deren Herrschaft pensioniert

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



worden ist. Der Große Senat hat nämlich nicht etwa ausgesprochen, daß eine Ruhegeldregelung nach Beginn des Ruhestandes niemals zu Lasten des Ruheständlers geändert werden könnte; er hat vielmehr lediglich gesagt, daß dies nicht durch Betriebsvereinbarung, und zwar auf Grund der Normenwirkung einer Betriebsvereinbarung, geschehen könne. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Arbeitnehmer, sei es noch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses, sei es nach Beginn des Ruhestandes, durch eine entsprechende Erklärung etwaige spätere Änderungen der für ihn maßgeblichen Ruhegeldbestimmungen als für ihn bindend anerkennt, wie es der Kläger durch die Erklärung von 1932 getan hat. Unterwirft sich ein Arbeitnehmer den jeweils gültigen Ruhegeldbestimmungen, so wird damit ein zweiter, von der normativen Wirkung der späteren Betriebsvereinbarung unabhängiger Verpflichtungstatbestand geschaffen. Dieser Verpflichtungstatbestand der einzelvertraglichen Unterwerfungserklärung überdauert das aktive Arbeitsverhältnis; er beginnt sogar, wie in dem zitierten Urteil vom 17. Oktober 1957 dargelegt ist, gerade erst mit Beginn des Ruhestandes praktisch bedeutsam zu werden. Auf Grund dieser vom Kläger abgegebenen Unterwerfungserklärung sind deshalb die späteren Betriebsvereinbarungen für ihn verbindlich.

Wenn die Revision sodann darauf hinweist, die Annahmeerklärung von 1932 sei dem Kläger gar nicht mehr bekannt, so ist das ohne Bedeutung. Eine vertragliche Verpflichtung verliert nicht dadurch an Wirksamkeit, daß derjenige, der sie übernommen hat, sich nicht mehr daran erinnert.

Auch der weitere Einwand ist unerheblich, man habe 1932 noch nicht übersehen können, daß eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten jemals in Betracht kommen würde. Die Unterwerfung unter die "jeweils gültigen" Bestimmungen hat gerade den Sinn,



- 6 -

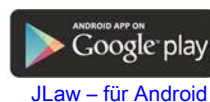
eine Geltung auch solcher späteren Bestimmungen zu ermöglichen, mit denen man zur Zeit der Unterwerfung noch nicht rechnen konnte. Allerdings werden die späteren Bestimmungen von der Unterwerfungserklärung nur dann erfaßt, wenn sie im Bereich des Angemessenen bleiben. Eine Unterwerfung unter unbekannte spätere Regelungen deckt immer nur solche Bedingungen, mit deren Aufstellung der Arbeitnehmer billiger- und gerechterweise rechnen konnte. (Für den insoweit vergleichbaren Tatbestand einer Unterwerfung unter Allgemeine Geschäftsbedingungen siehe BGHZ 17, 3; 22, 97.) Unterwerfung unter Unbekanntes kann man niemandem außerhalb des Billigen und Gerechten unterstellen (Baumbach-Duden, HGB, 13. Aufl., Einf. vor Buch III zu § 3 E) und nur in dieser einschränkenden Auslegung darf der Arbeitgeber nach Treu und Glauben eine derartige Unterwerfung auffassen. Indessen bestehen gegen die begrenzte Anrechnung von Sozialversicherungsrenten, wie sie in den Ruhegeldrichtlinien der Beklagten von 1952 vorgesehen ist, keine Bedenken; die Anrechnung gemäß § 4 Nr. 3 der Richtlinien von 1952, die dem Kläger einen Freibetrag in Höhe von 15% des Berechnungseinkommens beläßt, ist nicht unangemessen.

Zu Unrecht beruft sich die Revision gegen dieses Ergebnis auch auf die Urteile des BAG vom 17. Dezember 1958 4 AZR 499/57 und 4 AZR 335/57 (AP Nr. 42 und 44 zu § 242 BGB Ruhegehalt). In beiden Fällen hatten die damaligen Kläger gerade keine Unterwerfungserklärung unterschrieben. Im zweiten der erwähnten Urteile ist es ausdrücklich dahingestellt geblieben, ob eine einzelvertragliche Vereinbarung, in der sich der Ruhegeldempfänger noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsverhältnis im voraus den Normen später Betriebsvereinbarungen unterworfen hat, mit Sinn und Zweck der Entscheidung des Großen Senats in BAG 3, 1 in Einklang stehe.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schließlich ist die Anrechnung der Sozialversicherungsrente des Klägers gemäß den Richtlinien von 1952 auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil auf dem Versorgungsbescheid des Klägers ein Auszug der Richtlinien von 1946 mitgeteilt war und weil es in dem mitgeteilten Auszug ausdrücklich hieß, die Sozialversicherungsrente werde nicht angerechnet. Dieser Hinweis auf dem Versorgungsbescheid hat nicht die Bedeutung, daß damit dem Kläger die Nichtanrechnung der Sozialversicherungsrente einzelvertraglich zugesichert würde, sondern der Abdruck auf dem Versorgungsbescheid bedeutet nichts weiter als eine Wiederholung der damals geltenden Betriebsvereinbarung. Das ergibt sich aus der Form des Versorgungsbescheides: Es handelt sich um einen hektographierten Abzug; auf der Rückseite des Bescheides ist der Auszug aus den Richtlinien 1946 wiedergegeben und deutlich als wörtlicher Auszug kenntlich gemacht. Handelt es sich aber um eine bloße Mitteilung der damals geltenden Richtlinien, so kann der Kläger irgendwelche Rechte daraus nicht herleiten.

Aus alledem folgt, daß die Klage nicht begründet ist. Die Revision des Klägers mußte deshalb zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Hilger
Pfungsten Dr. Feuerhake



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)